

## Allgemeine Leistungsbedingungen für Luftaufnahmen ferngesteuerter Fluggeräte der TVN CONNECT GmbH

### § 1 Geltung

(1) Alle Leistungen und Angebote erfolgen auf Basis der allgemeinen Geschäftsbedingungen der TVN CONNECT GmbH (im Folgenden TVN CONNECT). Für Luftaufnahmen gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Der Auftraggeber sorgt im Falle der Beauftragung von Außenaufnahmen unverzüglich für eine schriftliche Start- und Landegenehmigung für die TVN CONNECT seitens des Grundstückseigentümers. Weitere für die Beantragung der Aufstiegsgenehmigung notwendige Genehmigungen und Unterlagen sind ebenfalls in Absprache mit TVN CONNECT unverzüglich durch den Auftraggeber beizubringen. Die Aufstiegsgenehmigung bei der zuständigen Luftbehörde innerhalb Deutschlands besorgt die TVN CONNECT.

(2) Kosten und Beschaffung der notwendigen Unterkünfte, Hilfskräfte, Abspermaßnahmen sowie erforderliche behördliche Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### § 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in dem Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Werden festgelegte Dreh- und Einsatztage aus nicht von TVN CONNECT zu vertretenden Gründen (schlechte Wetterverhältnisse etc.) verschoben oder gestrichen, ist dieses vom Auftraggeber mindestens 72 Stunden vor dem geplanten Termin schriftlich mitzuteilen. Bei fristgerechter Mitteilung werden die Einsätze ohne Berechnung einer gesonderten Stornierungsgebühr verschoben. Bis dahin entstandenen Kosten übernimmt der Auftraggeber. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht in der vorstehenden Frist, werden dem Auftraggeber 70% der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

(3) Werden festgelegte Dreh- und Einsatztage für Livesendungen oder Auslandsproduktionen aus nicht von TVN CONNECT zu vertretenden Gründen verschoben oder gestrichen, werden dem Auftraggeber 100% der Auftragssumme in Rechnung gestellt, sofern dieser nicht mindestens sieben Kalendertage vor der geplanten Abreise eine schriftliche Stornierung an die TVN CONNECT sendet. Die durch den Auftrag bis zur Absage / Verlegung bereits entstandenen Kosten sind der TVN CONNECT in jedem Falle zu erstatten.

(4) Im Falle der Beauftragung eines Auslandseinsatzes sind vom Auftraggeber die Kosten für das A.T.A. Carnet-Dokument für die vorübergehende Einfuhr der Ausrüstungsgegenstände zu übernehmen (gilt nur im Falle der Beauftragung für Einsätze in Staaten, die am A.T.A. Übereinkommen teilnehmen).

### § 4 Leistung und Leistungszeit

(1) Die Aufzeichnung des Bildmaterials erfolgt unmittelbar in den Kameras an den Fluggeräten. Ein Kontrollmonitor am Videowagen bzw. beim Videooperator empfängt das Videosignal in Echtzeit. Eine Nachbereitung und Überspielung auf

ein anderes als das abgesprochene Format ist grundsätzlich möglich, wird aber gesondert in Rechnung gestellt. Bei Liveübertragungen in HD-SDI oder SD-SDI wird das Bildsignal direkt vom Empfänger von TVN CONNECT weitergeleitet.

(2) Die Abnahme des Bildmaterials erfolgt durch den Auftraggeber unmittelbar nach dem durchgeführten Flug am Monitor des Videowagens.

### § 5 Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

Die TVN CONNECT übernimmt keine Haftung für Leben, Gesundheit und Eigentum von Schauspielern oder anderen Personen (z.B. Darstellern, Kameraleuten, Komparsen u.ä.), die entgegen vorbezeichnetem Anraten auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Auftraggebers in irgendeiner Form im Gefahrenbereich des Fluggerätes tätig werden. Risiken, die durch vorbeschriebenen Einsatz von Personen entstehen, sind vom Auftraggeber ausdrücklich zu versichern.

### § 6 Sicherheit

(1) Der Einsatz kann vom Piloten oder dem Flugleiter jederzeit aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden. Dies gilt auch bei schlechten Sicht- bzw. Wetterbedingungen.

(2) Die elektrobetriebenen Multicopter dürfen nicht unmittelbar über unbeteiligten Personen (z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen) bzw. über Publikum eingesetzt werden. Der Blimp kann nach vorheriger Einzelfallklärung mit der zuständigen Luftbehörde auch über Publikum eingesetzt werden.

(3) Der maximale Aktionsradius des Multicopters beträgt je nach Umgebung rd. 300m bei einer maximalen Flughöhe von ca. 100m über dem Pilotenstandort. Der Blimp hat einen größeren Aktionsradius. Es muss immer ein direkter Sichtkontakt zwischen Fluggerät und Pilot bestehen.

(4) Je nach Anforderung kann der Multicopter bis Windstärke 5 Bft (35 km/h) eingesetzt werden. Der Kleincopter ist einsetzbar bis 4 Bft etwa bis 20 km/h. Der Blimp ist bis 15 km/h (3 Bft) einsetzbar (Windböen max. 25 km/h).

(5) Sämtliche geplanten Einsätze sind rechtzeitig vor dem Einsatz im Detail mit der TVN CONNECT abzustimmen. Beim Einsatz des Blimps ist eine Vorbesichtigung der zu filmenden Locations notwendig. Für die Start- und Landeflächen des Blimps sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Diese sind mit dem zuständigen Flugleiter von TVN CONNECT zu klären.

(6) Das zum Einsatz kommende Team von TVN CONNECT ist im Rahmen von Außenaufnahmen an die Auflagen der zuständigen Luft- und anderen Behörden gebunden. Bei Auslandseinsätzen ist ein entsprechender Vorlauf zu planen, damit TVN CONNECT die landesspezifischen rechtlichen Vorgaben prüfen und ggf. notwendige Genehmigungen beantragen kann.

(7) Alle sicherheitsrelevanten Fragen müssen rechtzeitig im Vorfeld mit TVN CONNECT besprochen werden.

(8) Auf öffentlichem Gelände gelten gesonderte Sicherheitsmaßnahmen, die im Vorfeld besprochen werden müssen.

Hannover, 01.02.2018